

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

M 476

Oberfinanzdirektion
Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

M 476

Maior, Moritz, geb. 12. 8. 1848 in Pöchlitz/Böh.
fr. Freiburg/Pf.

R

M 476

Oberfinanzdirektion Hamburg

- 1/ Maier Max
 - 2/ Lefman geb. Maier, Irene
 - 3/ Cassirer geb. Maier, Ruth
- (Name, Vorname des Berechtigten)

im Erg. Bescheid:

Aktenzeichen:

M 476

Reg.-Nr. 5953

4/Land Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 27. 10. 1963 nach § 38 BRüG	10.800,-	—	<i>Prüfung</i> -1. 11. 63	Bl. Nr. 77 d. BeschAkte
2	Erg-Besch. vom 15. 4. 1964 Reg. Nr. 6340	1.021,62	—	-4-	Bl. Nr. 434 d. BeschAkte
3	2. Erg. Bescheid v. Reg. Nr. 6858	215,-	—	<i>Prüfung</i>	Bl. Nr. 77 d. BeschAkte
4					Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<i>Zahlung</i> mit Auszahlungsanordnung vom 27. 9. 1963 1963 <i>Okt.</i>	10.800,-	—	<i>Prüfung</i> -4. 11. 63	Bl. Nr. 29 d. Besch. Akte
2	<i>Zahlung</i> mit Auszahlungsanordnung vom 25. 8. 1964 an Baden W. S. 830, 82 an Ber. 24. 7. 1963	1.021,62	—	<i>Prüfung</i>	Bl. Nr. 62 d. B-Akte
3	<i>Erfüllungszahlung</i> mit Auszahlungsanordnung vom 6. 9. 1965 nur an Land Baden-Würtlg.	215,-	—	<i>Prüfung</i>	Bl. Nr. 86 d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr. Z ~~25 389~~ 25 389
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Hamburg 11, den 16. April 1963
Zippelhaus 5
Fernsprecher: 36 11 21 } B6
Behördennetz: 1963 31 } App. 831

45
23. APR. 1963
Anl.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

M 476 - UA 1- BV 45/451 -
Dort.Az.:

Betreff: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch
den Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Ad-
ministrators General), Haim Kadmon.

Der Öffentliche Vormund im Staate Israel hat folgende
Positionen angemeldet:

- f. M. 476 la. b. i.*
- a) Maier, Moritz ✓ Carl F. Schlüter ✓ RM 1.873,80 ✓
6.9.41 ✓
 - b) Maier, Moritz RM 2.404,90 Finanzamt Freib./Br.
6.12.44

Aus den hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß
ein Rückerstattungsverfahren wegen des Umzugsgutes des
Geschädigten M o r i t z M a i e r

unter ~~den~~^{der} Geschäftsnummer Z 28 132

~~WAK/~~ und dem dortigen Aktenzeichen
M 476-UA 1 -BV 45/451 - stattgefunden hat.

Durch den Beschluß ~~xx~~ Vergleich vom 16.4.1963

~~ist xxxxxxxxxx Position~~ berücksichtigt
~~worden~~ ist das Verfahren abgeschlossen worden.

Das Wiedergutmachungsamt kann an Hand seiner Unterlagen
nicht feststellen, ob auch die ^{o.a.} Position en a) und b)
den zuerkannten Anspruch ~~xxxxxxx~~ betreffen. Es wird
deshalb höflich gebeten, eine entsprechende Prüfung dort
vorzunehmen und dem Amt das Ergebnis in 2facher Aus-
fertigung mitzuteilen.

Im Auftrage:
(Meyer) *Meyer*
Justizangestellter (VIb)

Bitte wenden!

aus Liste Schenker

Mühen, davor	4 gem. RM. 100,-	also RM. 94,30
Freiburg	1 Lupa. 2. St. 150,-	+ 142,20 ✓
	ll. Hilfsleg. 4.036,30	+ 2.886,60 + RM. 900,- SV. 25.8.41
	<u>RM. 4.286,30</u>	<u>3.123,10</u>
		900,-
		<u>RM. 4.023,10</u>

3. 9. 3 über 11 A. 2

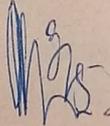
doi. 307.60

~~1/2~~

1) Dffg. Bes.

2) 2. d. A.

FA.



Hamburg, den 3. Mai 1963
App. 43
Mö./Fl.

V f g.

- 1) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 11.
Zippelhaus 5

Geschrieben	3.5.63
Gelesen	Me.
Abgegeben	6. MAI 1963

2. Aufl. - Ka

(mit 1 begl. Durchschrift)
und 1 für die Akte M476

Betr.: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch den
Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Administrator
General), Haim Kadmon;
hier: Geschädigter: Moritz Maier, fr. Freiburg/Br.

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.4.1963 - Az.: Z 25 389 -

Die im Bezugsschreiben unter Pos. a) und b) bezeichneten Be-
träge betreffen mit Sicherheit den Geschädigten des dortigen
Verfahrens Z 28 132.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat der hiesige Auktio-
nator Schlüter für das versteigerte Umzugsgut des Obenge-
nannten ein Bruttoerlös von RM 4.286,30 erzielt. Dieser Be-
trag ist auch Gegenstand des obigen Verfahrens.

Wie sich aus dem hier vorhandenen Versteigerungsprotokoll
Schlüter ferner ergibt, hat der Gesamtnettoerlös RM 4.023,10
betragen. Somit stellt die Pos. a) nur die Einzahlung eines
Teilnettoerlöses in Höhe von RM 1.873,80 auf das Konto der
Gestapo bei der Deutschen Bank in Hamburg dar. (siehe auch
Bl. 116 der Liste der Deutschen Bank)

Die Pos. b) dagegen ~~betrifft~~ ^{bezieht sich} nur die Weiterleitung des Be-
trages von RM 2.404,90 von der Gestapo Hamburg an das für
den fr. Wohnsitz des Geschädigten zuständige Finanzamt Frei-
burg im Breisgau und ist in dem o.b. Bruttoerlös mit ent-
halten.

- 2) Z.d.A. -WGA-Erm. -
und 1 Durchschrift für die Akte 476

Im Auftrag

3. Mai 1963

(Friedert)

Oberregierungsrat

dis. 7/5.63

Landesamt für Wiedergutmachung

1

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 15. Okt. 1953

Name: *Kain, Moritz*

fr. Wohnort:

Gest. - Liste S. : *18*

Versteigerer : *Schlüter*

Erlös : *1.873,80* RM. am *6.9.41* an Geh. Staatspolizei Hbg.

Gest.-Liste S. *37* am *6.12.44* RM *2.404,90* an *Fin.-Amt*

Bemerkungen :

Freiburg/Bz.

Summe Erlös = 4.286,30 RM.

[Signature]

2.) Nr. mit ¹¹Beilage, spätestens 15.11.53

H a m b u r g
Hartungstr. 5

Sprachb.: ~~B 841~~

22. DEZ. 1953
Anl.: 1

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg

4. Dezember 1953 ⁷

- M 476 - BV 414 -

36 11 91

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Vfg.

1.) An die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg
Landesamt für die Wiedergutmachung
F r e i b u r g i.Br.
Maria-Theresiastrasse 10

Geschrieben
Gelesen
Abgesandt - 4. Dez. 1953

Betr.: Rückerstattungssache Moritz Maier, früher in Freiburg wohnhaft
Bezug: Meine Anfrage v. 11.11.53 und Ihr Schreiben vom 20.11.53

In den hier vorliegenden Unterlagen ist weder das Geburtsdatum noch die derzeitige Anschrift des Vorgenannten festzustellen. Es kann lediglich noch angegeben werden, dass die hiesige Gestapo am 6.12.44 an das Finanzamt Freiburg 2.404,90 RM überwiesen hat. Von diesem Betrag entfallen 1.873,80 RM auf den erzielten Versteigerungserlös.-

Im Auftrag

2.) Wv. 30.12.53

(Sillem)

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Zuständig für Süd-Baden

A b s c h r i f t

9

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg
Tgb. Nr. IV 4 b - 3265/41

(24) Hamburg, den 26. Nov. 1944

An das
Finanzamt Freiburg - Stadt
Freiburg / Br.
Sautierstr. 24

Betrifft: Umzugsgut des Juden Moritz Israel M a i e r ,
geb. am 12.8.1878 in Bühl i./Baden.
Bezug: : Schreiben vom 4.10.44 - Aktz. Zimmer Nr. 124/ V.Stock-
Verwaltung des jüd. u.reichsfeindl. Vermögens.

Das oben näher bezeichnete Umzugsgut wurde in hiesigem
Auftrage versteigert. Den Reinerlös in Höhe von

RM 2.404,90

habe ich heute auf das Konto der Finanzkasse des Finanzamtes
Freiburg-Stadt, Freiburg i.Br.,
bei der Reichsbankstelle Freiburg i.Br.
zu obigem Aktenzeichen überweisen lassen.

I. A.
gez. Stephan

Landesjustizverwaltung Baden - Württemberg
Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg
Zuständig für Süd - Baden

Die Richtigkeit der
Abschrift wird bescheinigt

Freiburg i. Br., den 17. Dez. 1953



J. A.
Stephan

M 446

Akten

betreffend:

Maier

Aktenzeichen:

V/z 12218

UBA

Nummerverzeichnis

MGA/C 0/ 13805

forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
ennndorf, Land Niedersachsen.
nt für Vermögensverwaltung (Britische Zone Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
r des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

- 8 JAN 1951

Hamburg 36, den 29.9.1953
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a — Telefon 334734 351091

rfinanzdirektion Hamburg als Zust.Bev.
amburg — Finanzbehörde —,

Hamburg 36 13 5. Okt 1953
Gänsemarkt 36 Hartungstr. 5

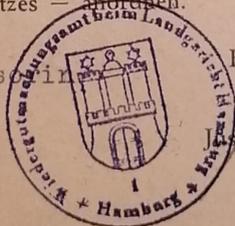
ist Corporation for Germany Hamburg gemäß Art. 8
on Moritz Maier (Reg.Nr. 2865)

gen Entziehung des ^{Freiburg/Breisgau} ~~AG~~ — umstehenden — Vermö-
ckerstattungsverfahren eröffnet.

3 Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.

prechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen
; binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens
väre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
ten 2 Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
ungsam die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
s Ersatzes — ^{mordeten} ~~mordeten~~.

ressorin



Beglaubigt:

Justizangestellter

L. d. A.
Jp. 30.11.53

r was made (if known)
bergegangen ist (soweit bekannt)

1, and different from (e)).
kann und verschieden von (e)

44.

M 476

Maier, Moritz

Neuanmeldung

Unterakte 2

Z 28 132

1 Lift - Vermögensgut

M 476

Moritz Maier

H. Guben

ansprüche: (zutreffendes unterstreichen)

n

Hypothek(en) -Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Bücher

Reichsfluchtsteuer

Abgaben an RVdJ

Vermögensgut

) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.

lungs- oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an
Land gem. §§ 60

Zessionen: bzw. 130 des BEG:

Blatt M

Blatt

Blatt

"

"

"

"

"

"

"

"

"

✓

Moritz Meier

H. G. G.

A. Geschädigte(r)
(lt. Beschluß)

B. Berechtigte(r)
(lt. Beschluß)

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Wertpapiere

Mobiliar und Hausrat

Kunstgegenstände

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Transfer

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

Hypothek(en) -Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Bücher

Reichsfluchtsteuer

Abgaben an RVdJ

Mingüsgut

E. Antrag

zurückgenommen (Bl.) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.)

F. Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an
Land gem. §§ 60
Zessionen: bzw. 130 des BEG:

WGA vom 16. 4. 1963 Blatt 11

WGK " 19 " "

OLG " 19 " "

ORG " 19 " "

Blatt Blatt

" "

" "

" "

G. Vergleich vom:

3

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 15.1.63

Az.: M 476 BV

Name: Maier

Vorname: Moritz

fr. Wohnort: Freiburg

Straße:

Gest. Liste Teil 1, Seite 116

Versteigerer: Schlüter

Erlös: S.V. 1.873,80
900.- RM

am 6.9.41 2365/41 w/1654

am

an Geh. Staatspolizei Hamburg

am 31.10.41 5265/41 w/1664 RM 44,30

1660 = 142,20

Gest. Liste Teil 2, Seite 37

Erlös: 2.404,90 RM

am

an ~~OFK, FK, Fin.-Amt, Freiburg i/Bz.~~

~~Haupttreuhandstelle Ost~~

Bemerkungen: Bonithaus's Beitrag:

MA 1, Bl. 104 = RM 100,-

" " 150,-

Bl. 105 = 4.036,30

RM 4.286,30

Kampfr.

(Hae. Dr. D.A. Rose-Replee pp.)

(OFD Hamburg)

werden die Akten BZK EF 4899 Band I und Band II zurückgesandt.

Aus den Unterlagen der BV u. BA der OFD Hamburg ergibt sich,

5

V e r m e r k :

Akten des Landesamts für die Wiedergutmachung Freiburg
BZK EF 4899

Band I

Blatt 149: Erbnachweis

Blatt 181: Dego-Abgabe = RM 1.200,--

" 185: Im Antrag vom 30.4.57 ist die Wiedergutmachung mit RM 9.000,- eingeleitet worden.

Band II

Blatt 71: Antrag auf Entschädigung von Umzugsgut wird mit Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung Karlsruhe vom 29.3.1961 zurückgewiesen.

Blatt 91: Verweisung nach Hamburg.

24.1.63

V f g.

Geschrieben	28.1.	M
Gelesen	29. JAN. 1963	3x
Abgesandt		29.1.63

1. An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlagen: 2 Akten

In der Rückerstattungssache

- Z 28 132 - ✓

Moritz Maier Nachlaß ././ Deutsches Reich
(RAe. Dr. L.A. Rose-Teblee pp.) (OFD Hamburg)

werden die Akten BZK EF 4899 Band I und ~~Band II~~ zurückgesandt.

Aus den Unterlagen der BV u. BA der OFD Hamburg ergibt sich, daß das Umzugsgut des Erblassers durch den Auktionator Schlüter versteigert worden ist. Der Bruttoerlös betrug lt. Versteigerungsprotokolle insgesamt RM 4.286,30. ✓

Zur beschleunigten Durchführung des Verfahrens würde der Antragsgegner einem Beschluß in Höhe von 10.800,-- DM nicht widersprechen, sofern die Antragstellerin zu 1) auch aus eigenem Recht an dem Verfahren beteiligt wird.
- 2 -

28. Jan 1963

Bemerkung:

RM 4.286,30 x 2,5 = 10.715,75 ✓
aufgerundet auf DM 10.800,--

Eine höhere Aufrundung erscheint zumindest wegen der Silbersachen nicht angebracht, da 1250 g. mit einem Durchschnittswert von DM 0,25 multipliziert nur DM 312,50 ergeben würde, während in der Gesamtabrechnung für die erzielten RM 180,-- ein Betrag von DM 450,-- ausgewiesen wird.

2. Z.d.A. -UA 1-

Im Auftrag

(Klenner)
Referent

24/1/03

An das
Widergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg

Anlagen: 2 Akten

In der Rückersatzungsache

-- 2 28 132 --

Herrn Minister
(Mac. Dr. E.A. Rose-Tellae pp.)
(CDU Hamburg)

Werden die Akten ...
Die den Unterlagen der IV ...
das das Umgekehrt des ...
versteigert worden ist ...
Zur Beendigung ...
tragender einen ...

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998.

M 476

Bescheidsakte

Fragebogen

7

Az.: M 476 - BV 24/242

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Maier, Max

Geburtsdatum und Geburtsort:

26.7.1915 Altdorf, Baden

jetzige Anschrift:

Montevideo, Libertad 2848

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt)
in Deutschland vor der Auswanderung:
bei Minderjährigen Name und Anschrift des
gesetzlichen Vertreters:

Freiburg i/Br. Hebelstr. 21

(s. Na
M. 2)

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht per-
sonengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Maier, Moritz

Maier geb. Weis, Ricka

Geburtsdatum und Geburtsort:

12.8.1875 in Bühl/Baden

8.6.1889

Altdorf/Baden

Wohnort (ständiger Aufenthalt in
Deutschland vor der Auswanderung
oder Deportation:

Freiburg i/Br.
Hebelstr. 21

Freiburg i./Br.
Hebelstr. 21

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche,
auf Grund deren in einem Rückerstattungs-
verfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluss des Wiedergutmachungsamts beim
Landgericht Hamburg vom 16. April 1963 -
Z 28 132 -

1. des Deutschen Reichs (einschließ-
lich der Sondervermögen Deutsche
Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

* Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

Nur

Nur

Gfs. ist anzugeben
a) in welcher Höhe,
b) Name und Anschrift des
Abtretungsempfängers
oder Pfandgläubigers.

entfällt

7) Auf welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstattungs-
rechtlichen Geldansprüchen haben
Sie bereits Leistungen oder Dar-
lehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben
a) von welcher Stelle,
b) in welcher Höhe.

entfällt

8) Haben Sie Entschädigungsan-
sprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungs-
ansprüche mit Ausnahme der für Schaden
an Leben, an Körper oder Gesundheit
oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher
Entschädigungsbehörde und unter
welchem Aktenzeichen.

Landesamt für Wiedergutmachung Freiburg
EF 4899 - VB3/33 - Ansprüche nach Moritz Maier-

Landesamt für Wiedergutmachung Freiburg
EF 8839 - VI B/65 - eigene Ansprüche

9) Haben Sie einen Bevollmäch-
tigten für das im Bundesrücker-
stattungsgesetz für die Befriedigung
rückerstattungsrechtlicher Geldan-
sprüche vorgesehene Verfahren
bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des
Bevollmächtigten anzugeben.

Ja

DR. L. A. ROSE-IEBLEE
RECHTSANWALT UND NOTAR
ERNST BACHMANN
RECHTSANWALT
HANNOVER
PRINZENSTR. 10. · FERNR. 25735

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückstellungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Ausländer-DM-Konto der Erbengemeinschaft
bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co.,
Hannover, Osterstr.28

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Munster den _____ 19 _____
(Ort) (Datum)

M. Mainz
(Unterschrift)

Fragebogen

10

Az.: M 476 - BV 24/242

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Lefmann geb. Maier, Irene

Geburtsdatum und Geburtsort:

25.9.1913 Freiburg i/Br.

jetzige Anschrift:

Brisbane, Australien, Ceaudeferd Mooroka

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt)
in Deutschland vor der Auswanderung:
bei Minderjährigen Name und Anschrift des
gesetzlichen Vertreters:

Freiburg i/Br. Hebelstr. 21

(s. Blatt 2)
Di 19/8.63

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht per-
sonengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Maier, Moritz

Maier geb. Weis, Ricka

Geburtsdatum und Geburtsort:

12.8.1875 in Bühl/Baden

8.6.1889

Altdorf/Baden

Wohnort (ständiger Aufenthalt in
Deutschland vor der Auswanderung
oder Deportation:

Freiburg i/Br.
Hebelstr. 21

Freiburg i/Br.
Hebelstr. 21

3) (von der OFD auszufüllen *):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche,
auf Grund deren in einem Rückerstattungs-
verfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluss des Wiedergutmachungsamts beim
Landgericht Hamburg vom 16. April 1963 -
Z 28 132 -

1. des Deutschen Reichs (einschließ-
lich der Sondervermögen Deutsche
Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

Nein

Nein

Nein

1) P

Nam
(bei I

Geb

jetzi

letzt
in D
bei M
gesetz

2) P
(nur s
sonen

Nam
(bei F

Geb

Woh
Deut
oder

3) (v

Bezeid
auf G
verfah

1. l
lich
Reich

12

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

entfällt

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

entfällt

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

Landesamt für Wiedergutmachung Freiburg
EF 4899 - VB3/33 - Ansprüche nach Moritz Maier-

Landesamt für Wiedergutmachung Freiburg
 EF 9123 - VI B/63

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Ja

DR. L. A. ROSE-TEBLÉE
RECHTSANWALT UND NOTAR
ERNST BACHMANN
 RECHTSANWALT
 HANNOVER
 PRINZENSTR. 10 · FERNR. 25735

**Ausländer-DM-Konto der Erbgemeinschaft
bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co.,
Hannover, Osterstr.28**

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückstellungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Brisbane

(Ort)

den

27.7.

(Datum)

19 63

Arene Kefman

(Unterschrift)

Ob
0

13

Fragebogen

Az.: M 476 - BV 24/242

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Cassirer geb. Maier, Ruth

Geburtsdatum und Geburtsort:

13.3.1917 Freiburg i/Br.

jetzige Anschrift:

Montevideo, Industria 3569

letzer Wohnort (ständiger Aufenthalt)
in Deutschland vor der Auswanderung:
bei Minderjährigen Name und Anschrift des
gesetzlichen Vertreters:

Freiburg i/Br. Hebelstr. 21

(s. BA Bl. 2)

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht per-
sonengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Maier geb. Weis, Ricka

Maier, Moritz

Geburtsdatum und Geburtsort:

8.6.1889
in Altdorf/Baden

12.8.1875 in Bühl/Baden

Wohnort (ständiger Aufenthalt in
Deutschland vor der Auswanderung
oder Deportation:

Freiburg i/Br.
Hebelstr. 21

Freiburg i/Br.
Hebelstr. 21

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche,
auf Grund deren in einem Rückerstattungs-
verfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluss des Wiedergutmachungsamts beim
Landgericht Hamburg vom 16. April 1963 -
Z 28 132 -

1. des Deutschen Reichs (einschließ-
lich der Sondervermögen Deutsche
Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

Nein

Nein

MS

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

entfällt

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

entfällt

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

Landesamt für Wiedergutmachung Freiburg
EF 4899 - VB3/33 - Ansprüche nach Moritz Maier-

Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg
EF 9069 - VIB/33 - eigene Ansprüche

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Ja

DR. L. A. ROSE-TEBLÉE
RECHTSANWALT UND NOTAR
ERNST BACHMANN
RECHTSANWALT
HANNOVER
PRINZENSTR. 10 · FERNR. 257 35

**Ausländer-DM-Konto der Erbgemeinschaft
bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co.,
Hannover, Osterstr.28**

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückers-
stattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel
die Errichtung eines liberalisierten Kapital-
Kontos erforderlich sein.)

11) Sonstige Bemerkungen des
Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

....., den

(Ort) (Datum)

19

Ruth M. de Cassiver

(Unterschrift)

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

75 KARLSRUHE, den 27. Sept. 1963

Moltkestraße 10 - Postanschrift: Postfach 1227

Fernsprecher: 201 41

LV 161 - 12846/63 Rü III 4899
(Bitte dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben)

Handwritten: 8.10.

23

An die

Oberfinanzdirektion
- BV - Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az:
Eing.: - 7. OKT. 1963
Beschl.: 24 - 8. OKT. 1963
Anl.: 2x

2 H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Entschädigungssache Moritz Maier, geb. 12.8.1876 in
Bühl, gest. 23.10.1941 in Montevideo.
Zuletzt wohnhaft gewesen: Montevideo /Urug.
früher Freiburg, Hebelstr. 21
Berechtigte: Max Maier u.a.
EF 4899

Vorg.: Ihre Anfrage an das LAW Karlsruhe vom 21.8.1963
O 5608 - M 476 - BV 24/242 Reg.Nr. 5953

Anl.: 1 begl. Abschrift des Bescheids des Landesamts für die
Wiedergutmachung Freiburg vom 12.1.1956 EF 4899
1 Mehrfertigung mit einer Anlage

1) Das Land Baden-Württemberg hat den Antrag des Verfolgten, Moritz Maier, auf Entschädigung seines Umzugsgutes durch Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung Karlsruhe vom 29.3.1961 zurückgewiesen.

2) Dagegen hat das Land Baden-Württemberg folgende Entschädigungen an den Verfolgten geleistet, die teilweise einen Übergang von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zur Folge haben:

		<u>Entschädigung</u>
a) Reichsfluchtsteuer	7.683,56 RM	768,35 DM
Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung Freiburg v. 12.1.1956		
b) ersatzlose Abgabe	1.200,-- RM	240,-- DM
Bescheid des Landesamt f.d. Wiedergutm.Freibg.v.23.5.1960		

./.

		<u>Entschädigung</u>
c) Auswandererabgabe Bescheid des Landesamts f.d. Wiedergutmachung Freibg. vom 23.5.1960	530,-- RM	106,-- DM
d) entzogenes Bankguthaben Bescheid d.LAW Freiburg v.12.1.1956	832,-- RM	83,20 DM

Zu a) Die Reichsfluchtsteuer wurde durch das Finanzamt Freiburg-Stadt am 29.11.1939 in Höhe von 7.632,25 RM gepfändet und eingezogen. Die Entschädigung erfolgte im Verhältnis 10:1.

Im übrigen handelt es sich zu a) bis c) um Zahlungsanweisungen (§ 12 Abs. 2 BRüG).

Zu d) Das Finanzamt Freiburg-Stadt hat am 30.1.1942 das Kontoguthaben des Verfolgten bei der Dresdner Bank Freiburg in Höhe von 832,-- RM aufgrund der 11. VO z.RBG eingezogen. Die Entschädigung erfolgte im Verhältnis 10 : 1.

Gemäß §§ 25, 37 BRüG werden folgende Erfüllungsansprüche geltend gemacht:

zu a)	763,22 DM
zu d)	<u>83,20 DM</u>
	846,42 DM X)
	=====

Hinsichtlich der Ziff. a) und d) gilt der Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung Freiburg vom 12.1.1956 gemäß § 12 Abs. 3 BRüG als rückerstattungsrechtlicher Titel.

Wir bitten, in Ihrem Erfüllungsbescheid diesen weiteren Titel, den wir Ihnen in beglaubigter Abschrift (doppelt) in der Anlage übersenden, aufzunehmen und den auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Teilbetrag in Höhe von 846,42 DM auf das Postscheckkonto der Regierungsoberkasse Nordbaden in Karlsruhe (Konto Nr. 829 beim Postscheckamt Karlsruhe) mit dem Vermerk: "Kap. 1206 Tit. 69" zu überweisen.

Nach Ricka Maier geb. Weis sind beim Landesamt für die Wieder-

- 2 -

846,42 DM (aus der
- 15,60 " Differenz ergibt sich Umstellung statt 10:1
830,82 DM s. BA Nr. 39/40, 43 nun 100:6,5
bei dem
Bankguthaben
von 832,-- RM + (25%)

Am 1/4-64

gutmachung Karlsruhe (Freiburg) laut dessen Schreiben vom 4.9.1963 keine Entschädigungsansprüche angemeldet.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

BV 24

Hamburg, den 18. Okt 1963

BA Bl. 33

- 1) wegen der aut. Benützung dem 12.1.1956 ergeht besondere Vfg.
- 2) BV 4121 - z. w. v. (Zustellen zu BA Blatt 17) *erl 23/10.63*
- 3) Wv. bei BV 242

[Handwritten signature]

Ri

17.10.63

Landesamt für die
Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i.Br. den 12.1.1956
Va/Vd

EF 4899 - V - /20901

B.

B e s c h e i d

Auf Antrag vom 30.4.1951 a.Abl. von Herrn Moritz M a i e r
gestorben am 23.10.1941, wird ein Anspruch der Erbgemein-
schaft bestehend aus:

- 1) der Witwe Ricka Maier geb. Weis, geb. am 8.6.1889,
- 2) den Kindern
 - a) Max Maier
 - b) Irene Lefmann geb. Maier,
 - c) Ruth Maier,alle wohnhaft in Montevideo

- vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover, Königstr. 50 -

wegen

1) Reichsfluchtsteuer mit	768,35 DM,
2) Einziehung des Bankguthabens	83,20 DM
	<hr/>
insgesamt	851,55 DM

- in Worten: Achthunderteinundfünfzig 55/100 Deutsche Mark -
festgestellt.

Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 21, 6, 10, 104 des Bundeser-
gänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der national-
sozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl.I. S. 1387) -BEG-
in Verbindung mit §§ 1, 11, 14 des Badischen Landesgesetzes
über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i.d.F.
vom 29.10.1951 (Bad.GVBl. S.168 ff.) - Bad.EG.

Der über den festgestellten Betrag hinausgehende Antrag wird
abgelehnt, soweit er die Ansprüche zu 1) und 2) betrifft.

Der Betrag von 851,55 DM ist nach § 78 Abs. 3 Ziff. 1c BEG fäl-
lig und nach Maßgabe der devisarechtlichen Bestimmungen auf ein
gemeinsames Konto der Erbgemeinschaft auszuzahlen.

./.

Begründung:

Die Zugehörigkeit des Erblassers zum Kreis der nach §§ 1 BEG und Bad.EG anspruchsberechtigten Personen ergibt sich aus dem Bescheid vom 23.3.1954 (AS. 159). Seine Ansprüche sind gemäß § 10 BEG auf die im Tenor genannte Erbengemeinschaft übergegangen (As. 67). Wegen Schäden an Eigentum und Vermögen werden u.a. geltend gemacht:

1) Reichsfluchtsteuer mit 7.683,46 RM (AS. 121, 187).

Die Zahlung ist in der geltend gemachten Höhe nachgewiesen (AS.189, Vermögenssteuerakten 18/607 Bl.128 R, 132, 137, 138). Sie erfolgte in Höhe von 7.632,-- RM unmittelbar aus dem Verkaufserlös des Hausgrundstücks Freiburg, Hebelstr. 21 (Vermögenssteuerakten Bl.131, 132, 135 R, 138, 139), in Höhe von 51,56 RM aus dem Konto bei der früheren Deutschen Bank (AS 189). Auch der letztere Betrag kann nur aus dem Verkaufserlös des Hauses stammen, da der Erblasser vor Zahlung des Kaufpreises kein zur Zahlung der Sonderabgaben werwertbares Vermögen mehr besaß (Vermögenssteuerakten Bl. 131).

Die Reichsfluchtsteuer ist nach § 21 BEG entschädigungsfähig.

Das Hausgrundstück ist während des Restitutionsverfahrens mit Zustimmung der Restitutionsberechtigten an die Bundesrepublik Deutschland verkauft worden (AS 191; Restitutionsakte Or 606/49 Landgericht Freiburg AS. 121/122). Von dem Verkaufserlös erhielten die Restitutionspflichtigen 4.000,-- DM, d.i. der seinerzeitige Verkaufspreis von 42.100,-- RM etwa im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Demnach ist die Reichsfluchtsteuer, da sie aus dem Verkaufserlös bezahlt wurde, entsprechend § 21 Abs. 3 BEG ebenfalls im Verhältnis 10:1 in 768,35 DM umzustellen. Der darüber hinausgehende Antrag mußte abgelehnt werden.

2) Eingezogenes Bankguthaben in Höhe von 832,-- RM (AS. 125).

Der Vermögensverlust ist in der geltend gemachten Höhe nachgewiesen (AS. 53, 189) und gemäß §§ 11, 14 Bad.EG entschädigungsfähig.

Die Umrechnung in Deutsche Mark muß gemäß den Ausführungen zu Ziff.1) der Begründung im Verhältnis 10:1 erfolgen. Danach besteht ein Anspruch von 83,20 DM.

Das Badische Entschädigungsgesetz war gemäß § 104 BEG als das günstigere Landesrecht anzuwenden, da nur nach ihm eine Entschädigung für Entziehungsschäden möglich ist.

Die Fälligkeit beruht auf § 78 Abs. 3 Ziff. 1c BEG, da die Anspruchsberechtigte zu 1) über 60 Jahre alt ist (AS. 117).

Über die anderen Schäden wird gesondert entschieden.

Soweit die Ansprüche durch diesen Bescheid abgelehnt worden sind, können sie innerhalb einer Frist von **s e c h s** Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, durch Klage gegen das Land vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg geltend gemacht werden.

I.A.

gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift bestätigt.

Karlsruhe, den 29. Sept. 1963



Greidel

27

Postanschrift: 23. Oktober 63

OFD Hamburg
O 5608 - M 476 - BV 24/242 -

Le.

Vfg.

Reg.Nr. 5953

Mit Postzustellungsurkunde!

Geschrieben	23.10.63
Gelesen	
Abgesandt	24. OKT 1963

4.10.63

1) Herrn
 Rechtsanwalt und Notar
 Dr. L.A. Rose - Teblée
 Herr
 Rechtsanwalt
 Ernst Bachmann
 Hannover
 Prinzenstrasse 10

Betr.: Rückerstattungssache Moritz und Ricka Maier Nachlass

Anlagen: Bescheid - dreifach - 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen in dreifacher Ausfertigung einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach auszunehmende Betrag
in Höhe von

*sa. 13.10.63
15.11*

DM 10.800,--

wird - wie in den Fragebogen angegeben - baldmöglich auf das Ausländer-DM-Konto der Erbgemeinschaft bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co., Hannover, Osterstrasse 28, überwiesen werden.

- 2) BV 11 m.d. Bitte, drei rig. Bescheide zu siegeln
- 3) Absendung
- 4) ZdA. BA.

Im Auftrag
 (Gärner)
 Regierungsrat

*1. BV
2. BV*

(Bitte dieses Abkürzchen bei allen Eingaben angeben)

34
Nov. 63

36
Büro: Magdalenenstr. 64a+b

An die

Oberfinanzdirektion
An die
Oberfinanzdirektion Freiburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

78 Freiburg / Brsg.
Stefan-Meier-Straße 76

27. JAN 1964
23 28 JAN 1964
Feldauer

Betr.: Entschädigungswerte Moritz Maier, geb. 12.8.1876 in

Betr.: Moritz Maier und Ricka Maier geb. Weis Nachlaß

Bezug: Mein Schreiben vom 12.6.1963,

Ihr Schreiben vom 21.6.1963 - O 1488 - Allg.- BV 10 d -

Anlg.: 1 Mehrfertigung des Schreibens der Oberfinanzdirektion
Karlsruhe vom 27.9.1963 zum Az. LV 161 - 12 846/63
Rü III 4899 nebst Bescheid vom 12.1.1956

P.A.M. 21/12

In der Rückerstattungssache

1. Max Maier, obigen Schreiben nahezu 4 Monate ver-
Montevideo, Libertad 2848,
2. Irene Lefman geb. Maier,
Brisbane, Australien, Ceaudeferd Mooroka,
3. Ruth Cassirer geb. Maier,
Montevideo, Industria 3569,

- als Erben und Erbeserben nach ihren Eltern
Moritz Maier und Ricka geb. Weis -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar
Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover,
Prinzenstr. 10

ist den Berechtigten durch meinen Bescheid vom 23.10.1963 -
Reg.Nr. 5953 - für entzogenes Umzugsgut ein Anspruch in Höhe
von DM 10.800,-- zuerkannt worden. Der Anspruch wurde in-
zwischen erfüllt.

Aufgrund der beigelegten Anlagen darf ich Sie bitten, mir einen
internen Teilbescheid zu übersenden.

Im Auftrag

(Handstein)
Regierungsbaurat

Hamburg, den 15.4.64

44

Reg.Nr. 6340

V f g .

Geschrieben	15.4.64 Me.
Geliefert	" " "
Abgestimmt	

Ergänzungs - Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG-) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg den Berechtigten

- 1/ Herrn Max Maier
Montevideo, Libertad 2848, ✓
BA 378
Bl. 38
- 2/ Frau Irene Lefmann geb. Maier
Brisbane, Australien ✓
Ceandeferd Mooroka,
- 3/ Frau Ruth Cassirer geb. Maier
Montevideo, Industria 3569, ✓

als Rechtsnachfolger nach

Monty Maier und Rita Maier geb. Weis
letzter inländischer Wohnsitz: Freiburg/Breisgau ✓

Bevollmächtigte:

RA und Notar
H. L. A. Rose - Teblée, Hannover
Prinzenstr. 10 ✓

4/ dem Lande Baden-Württemberg ✓

folgenden Bescheid:

vertreten durch die OFD Karlsruhe ✓
- Landesvermögens- und Bauabteilung -
Karlsruhe, Moltkestr. 10 ✓
- Az.: LV 161 - 12846/63 - RÜ III 4899 - ✓

BA
Bl.
23

17
im Anschluß an den Bescheid vom 23.10.1963
- Reg.-Nr. 5953 - ✓
folgenden weiteren Bescheid

Blatt
BA 27, 29

46

Der in Ziff. II festgestellte Betrag ist ~~alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.~~ *in Höhe von 10.800,- DM* ~~bereits ausgezahlt worden.~~ ✓

Ein weiterer Betrag in Höhe von *1021,62* DM ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen. ✓

Der verbleibende Restbetrag von DM unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32 Abs. 4 und 5 BRÜG. ✓

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gem. § 34 Abs. 2 BRÜG befriedigt. ✓

Sie auf den Betrag von 830,82 DM entfallenden Zinsen sind ~~mit Wirkung~~ an das Land Baden-Württemberg v. zu bewirken. BA Blatt 34

Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

1/1

VI.

Die nach Ziff. III ~~und IV~~ jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, ~~soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt,~~ bis zur Höhe von DM *830,82* gemäss § 37 BRÜG an das Land *Baden-Württemberg* bewirkt. ✓

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM —, — an d Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

~~Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche, die den Berechtigten zustehen, noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG), ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.~~

Gründe: wenden!
litte!

IX.

Der in Ziff. IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel: soweit ihm der unter Ziffer I genannte Rechtstitel zugrunde liegt
Gegen diesen Bescheid ~~können~~ können - d - Berechtigte(n) zu 1/3/
~~innerhalb einer Frist von drei Monaten, die~~ Berechtigte(n) zu 1/3/
innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage
der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei
der ~~Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg~~ Hamburg beantragen.
Restitutions - Freiburg

~~Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.~~

~~Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäss § 40 BRÜG für die weiteren ihm zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.~~

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

Rü
(Rüding)
1A W. E. BAT
1.4.64

(Sünnich)
RER

Rü
1.4.64

tür den die Hipper I aufgeführten Bestand
stehen den Berechtigten nach Maßgabe
des BRG folgende Ansprüche zu:

39
M. 38
+1
23Rs

Schadensersatz für
a) Bankguthaben

832,- RM Umstellung 100:6,5 = 54,88 DM
+ 25% Zinspauschale = 13,52 DM = 67,60 DM ✓

b) Kaufpreisforderung

39
M. 23Rs

7.632,25 RM Umstellung 10:1 = 763,22 DM
+ 25% Zinspauschale = 190,80 DM = 954,02 DM ✓

39
M. 34

Die Umstellung erfolgte gemäß § 20
i. V. m. § 16 Abs. 2 BRG. Das

Bankguthaben konnte nur 100:6,5
umgestellt werden, (s. Urteil der

ORG Rastatt vom 3.4.1962 -

Az.: ORG I/77/78.

zus. 1.021,62 DM ✓

39
M. 18

Den Berechtigten zu 1/ bis 3/
ist durch den Bestand vom
23.10.1963 - Reg. Nr. 5953 - ein
Anspruch für entzogenes
Vorzugsrecht in Höhe von 10.800,- DM ✓
zuerkannt worden.

Von dem Gesamtspruch in Höhe von 11.821,62 DM ✓
sind bereits 10.800,- DM ✓

14.29

ausgezahlt worden, so daß
noch gemäß § 32 Abs. 2 BRG
auszuzahlen sind 1.021,62 DM ✓

14.39

sind zwar an die Berechtigten zu 1/ 3/
an das Land Baden-Württemberg
67,60 + 763,22 DM = 830,82 DM ✓
by an die Berechtigten zu 1/ 3/ = 190,80 DM ✓

Ry

- 1. 4. 64

OFD Hamburg
O 5608 - M 476 - BV 23/233

50
Postanschrift: 15. April 64

Le.

Reg.Nr. 6340

Vfg. Mit postzustellungsurkunde!

- 1) Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr. L. A. Rose - Teblée
H a n n o v e r
Prinzenstr. 10

Geschrieben 15.4.64
Erlesen 17. APR. 1964
Abgesandt

Betr.: Rückerstattungssache Moritz und Ricka Maier Nachlass
Anlagen:
Ergänzungsbescheid - dreifach - 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen in dreifacher Ausfertigung einen Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach an die Berechtigten zu 1) bis 3) noch auszahlende Betrag in Höhe von

DM 190,80

wird baldmöglich auf das Ausländer-DM-Konto der Erbengemeinschaft bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co., Hannover, Osterstr.28, überwiesen werden.

- 2) BV 11 m.d.Bitte, drei Orig. Bescheide zu siegeln
3) Absendung
4) ZdA. BA.

Im Auftrag

(~~Sinnich~~)
Referent

OFD Hamburg
O 5608 - M 476 - BV 23/233 -

50
Postanschrift: 15. April 64

Le.

Reg.Nr. 6340

Vfg. Mit postzustellungsurkunde!

- 1) Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr. L. A. Rose - Teblée
H a n n o v e r
Prinzenstr. 10

Geschrieben 15.4.64
Original 17. APR. 1964
Absendend

Betr.: Rückerstattungssache Moritz und Ricka Maier Nachlass
Anlagen:
Ergänzungsbescheid - dreifach - 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen in dreifacher Ausfertigung einen Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach an die Berechtigten zu 1) bis 3) noch auszahlende Betrag in Höhe von

DM 190,80

wird baldmöglich auf das Ausländer-DM-Konto der Erbengemeinschaft bei dem Bankhaus Wisskirchen & Co., Hannover, Osterstr.28, überwiesen werden.

- 2) BV 11 m.d.Bitte, drei Orig.
Bescheide zu siegeln
3) Absendung
4) ZdA. BA.

Im Auftrag

(~~Sümmich~~)
Referent

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

— 05608 —
M 476 - BV 23/233

Reg.-Nr. 6340

Hamburg 13, den 15. April 1964
Telefon: 44 12 91

Ergänzungs - Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

d...an... Berechtigten:

- 1) Herrn Max M a i e r
Montevideo, Libertad 2848
- 2) Frau Irene L e f m a n n geb. Maier
Brisbane / Australien
Ceaudeferd Mooroka
- 3) Frau Ruth C a s s i r e r geb. Maier
Montevideo, Industria 3569

als Rechtsnachfolger nach

Moritz Maier und Ricka Maier geb. Neis
letzter inländischer Wohnsitz: Freiburg/Breisgau

Bevollmächtigte: Rechtsanwalt und Notar Dr.L.A. Rose-Teblée
Hannover
Prinzenstr.10

- 4) dem Lande Baden-Württemberg
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- Landesvermögens- und Bauabteilung - Karlsruhe
Moltkestr.10

folgenden Bescheid:

- Az.: LV 161 - 12846/63 - Rü III 4899 -
im Anschluß an den Bescheid vom 23.10.1963 - Reg.-Nr.5953 -
folgenden weiteren Bescheid:

15. April 1964

I. **titel**

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechts**mittel** zugrunde:

**Feststellungsbescheid des Landesamtes für die Wieder-
gutmachung in Freiburg vom 12.1.1956 EF 4899 - V -/20 901**

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen de n..... Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 1.021,62

Der den Berechtigten unter Einbeziehung des den Berechtigten zu 1) - 3) durch den Bescheid vom 23.10.1963 - Reg.Nr. 5953 - zuerkannten Betrages von 10.800,--DM

~~Der hierdurch~~ insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 11.821,62

(in Worten: **Elftausendachthunderteinundzwanzig**..... Deutsche Mark)
festgestellt. **62/100**

III
in Höhe von 10.800,-- DM

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~insoweit nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen~~
~~bereits ausgezahlt worden.~~

~~Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst auszahlen~~

Ein weiterer Betrag in Höhe von . . . DM 1.021,62
ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen.

Der verbleibende Restbetrag von DM --,--

unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32, Abs. 4 und 5 BRüG.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines
Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG
etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gemäß § 34 Abs. 2 BRüG befriedigt.

Die auf den Betrag von 830,82 DM entfallenden Zinsen sind
an das Land Baden-Württemberg zu bewirken.

V.

~~Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 34 BRüG
die folgenden Darlehen angerechnet:~~

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, ~~sofern eine Anrechnung~~

~~nach Ziffer V nicht erfolgt,~~ bis zur Höhe von DM 830,82 gemäß § 37 BRüG an

das Land Baden-Württemberg bewirkt

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach

Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM --,--

an d- Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rücker-
stattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser
Bescheid als Teil-Bescheid.

IX.

Gründe:

Aus dem zu Ziffer I aufgeführten Bescheid stehen den Berechtigten nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes folgende Ansprüche zu:

Schadensersatz für:

a) Bankguthaben

832,-- RM Umstellung 100:6,5	=	54,08 DM	
+ 25% Zinspauschale	=	19,52 "	= 67,60 DM

b) Kaufpreisforderung

7.632,25 RM Umstellung 10:1	=	763,22 DM	
+ 25% Zinspauschale	=	190,80 "	= 954,02 DM

Die Umstellung erfolgte gemäß § 20 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BRUG. Das Bankguthaben konnte nur 100:6,5 umgestellt werden, (s. Urteil des ORG Rastatt vom 3.4.1962 - Az. ORG I/77/78).

		zusammen	1.021,62 DM
Den Berechtigten zu 1) bis 3) ist durch den Bescheid vom 23.10.1963 - Reg.Nr. 5953 - ein Anspruch für entzogenes Umzugsgut in Höhe von			10.800,-- DM

Von dem Gesamtanspruch in Höhe von			11.821,62 DM
sind bereits			10.800,-- "
ausgezahlt worden, so daß noch gem. § 32 Abs. 2 BRUG auszuzahlen sind			<u>1.021,62 DM</u>

und zwar a) an das Land Baden-Württemberg = 830,82 DM
 67,60 DM + 763,22 DM

b) an die Berechtigten zu 1)-3) = 190,80

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

IV

Rechtsmittel soweit ihm der unter Ziff. I genannte Rechtstitel zugrunde liegt

Gegen diesen Bescheid kann - können - die Berechtigten zu

innerhalb einer Frist von drei Monaten, die die Berechtigten zu 1) bis 3)

innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen

Restitutions

Freiburg

Im Auftrag

S ü m n i c h
(Sünnich)
Referent

beglaubigt



Klein
Kanzleigestellte

Interner Teilbescheid

Aufgrund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRUG-) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734 ff.) erteilt die Oberfinanzdirektion Freiburg den Berechtigten, nämlich:

I. der Erbgemeinschaft nach Moritz und Ricka Maier, geb. Weis, bestehend aus:

- 1.) Max Maier, Montevideo, Libertad 2848,
- 2.) Irene Lefman, geb. Maier, Brisbane, Australien, Ceaudeferd Mooroka,
- 3.) Ruth Cassirer geb. Maier, Montevideo, Industria 3569

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover, Prinzenstr.10

II. dem Lande Baden-Württemberg, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, -Landesvermögens- und Bauabteilung-, Karlsruhe

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegt der Feststellungsbescheid des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Freiburg vom 12.1.1956 (EF 4899) zugrunde.

II.

Aus dem zu Ziffer I aufgeführten Bescheid stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

Schadensersatz für

a) Bankguthaben	DM 67,60
b) Kaufpreisforderung	<u>DM 954,02</u>
	DM 1.021,62
	=====

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 1.021,62 -

i.W.: Eintausendeinundzwanzig 62/100 Deutsche Mark-

festgestellt.

III.

Der in Ziff. II festgesetzte Betrag ist nach § 32 BRUG unmittelbar nach Zustellung des Bescheides fällig.

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.1956 ab zu verzinsen.

V.

Von der nach Ziff. III sofort zu leistenden Zahlung sind zu überweisen:

a) an das Land Baden-Württemberg		
67,60 + 763,22 DM	=	DM 830,82
b) an die Berechtigten	=	<u>DM 190,80</u>
		DM 1.021,62.
		=====

VI.

G r ü n d e

Die Umstellung erfolgte gemäß § 20 i.V.m. § 16 Abs.2 BRUG.

Das Bankguthaben konnte nur 100:6,5 umgestellt werden,
(s. Urteil des OLG Rastatt v. 3.4.1962 - Az.: OLG I/77/78).

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die Berechtigten innerhalb
einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides
gerichtliche Entscheidung durch Erhebung einer Klage bei
der Restitutionskammer des Landgerichts Freiburg beantra-
gen (§ 42 BRUG).

Im Auftrag

Koch Beglaubigt

1) Reichsfluchtsteuer mit	768,35 IM,
2) Rückziehung des Bankguthabens	83,20 IM,
	<hr/>
insgesamt	851,55 IM

- In Worten: Achtehunderteinundfünfundfzig 55/100 Deutsche Mark -
festgestellt.

Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 21, 6, 10, 104 des Bundeser-
gänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der National-
sozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl. I S. 1387) - ERG-
in Verbindung mit §§ 1, 11, 14 des Badischen Landesgesetzes
über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i. d. F.
vom 29.10.1951 (Bad. StBl. S. 168 ff.) - Bad. EG.

Der über den festgestellten Betrag hinausgehende Antrag wird ab-
gelehnt, soweit er die Ansprüche zu 1) und 2) betrifft.

Der Betrag von 851,55 IM ist nach § 78 Abs. 3 Ziff. 1c ERG fällig
und nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen auf ein ge-
meinsames Konto der Erbgemeinschaft auszuführen.

-Begl. Abschrift-

Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg i.Br., den 12.1.56
Freiburg Va/Vd
EF. 4899 - V -/20901

B.

B e s c h e i d

Auf Antrag vom 30.4.1951 a.Abl. von Herrn Moritz M a i e r, gestorben am 23.10.1941, wird ein Anspruch der Erbgemeinschaft, bestehend aus:

- 1) der Witwe Ricka Maier geb. Weis, geb. am 8.6.1889,
- 2) den Kindern
 - a) Max Maier,
 - b) Irene Lefmann geb. Maier,
 - c) Ruth Maier,

alle wohnhaft in Montevideo

- vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover, Königstr.50 -

wegen

1) Reichsfluchtsteuer mit	768,35	DM,
2) Einziehung des Bankguthabens	83,20	DM,
	<hr/>	
insgesamt	851,55	DM

- in Worten: Achthunderteinundfünfzig 55/100 Deutsche Mark -
festgestellt.

Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 21, 6, 10, 104 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl.I S.1387) - BEG- in Verbindung mit §§ 1, 11, 14 des Badischen Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i.d.F. vom 29.10.1951 (Bad.GVBl.S.168 ff.) -Bad.EG.

Der über den festgestellten Betrag hinausgehende Antrag wird abgelehnt, soweit er die Ansprüche zu 1) und 2) betrifft.

Der Betrag von 851,55 DM ist nach § 78 Abs.3 Ziff.1c BEG fällig und nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen auf ein gemeinsames Konto der Erbgemeinschaft auszuführen.

-Begl. Abschrift-

Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg i.Br., den 12.1.56
Freiburg Va/Vd
EF. 4899 - V -/20901

B.

B e s c h e i d

Auf Antrag vom 30.4.1951 a.Abl. von Herrn Moritz M a i e r, gestorben am 23.10.1941, wird ein Anspruch der Erbgemeinschaft, bestehend aus:

- 1) der Witwe Ricka Maier geb. Weis, geb. am 8.6.1889,
- 2) den Kindern
 - a) Max Maier,
 - b) Irene Lefmann geb. Maier,
 - c) Ruth Maier,

alle wohnhaft in Montevideo

- vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. L.A. Rose-Teblée, Hannover, Königstr.50 -

wegen

1) Reichsfluchtsteuer mit	768,35	DM,
2) Einziehung des Bankguthabens	83,20	DM,
	<hr/>	
insgesamt	851,55	DM

- in Worten: Achthunderteinundfünfzig 55/100 Deutsche Mark -
festgestellt.

Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 21, 6, 10, 104 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl.I S.1387) - BEG - in Verbindung mit §§ 1, 11, 14 des Badischen Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus i.d.F. vom 29.10.1951 (Bad.GVBl.S.168 ff.) -Bad.EG.

Der über den festgestellten Betrag hinausgehende Antrag wird abgelehnt, soweit er die Ansprüche zu 1) und 2) betrifft.

Der Betrag von 851,55 DM ist nach § 78 Abs.3 Ziff.1c BEG fällig und nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen auf ein gemeinsames Konto der Erbgemeinschaft auszuführen.

Begründung:

Die Zugehörigkeit des Erblassers zum Kreis der nach §§ 1 BEG und Bad.EG anspruchsberechtigten Personen ergibt sich aus dem Bescheid vom 23.3.1954 (AS.159). Seine Ansprüche sind gemäß § 10 BEG auf die im Tenor genannte Erbengemeinschaft übergegangen ((AS.67). Wegen Schäden an Eigentum und Vermögen werden u.a. geltend gemacht:

1) Reichsfluchtsteuer mit 7.683,46 RM (AS.121, 187).

Die Zahlung ist in der geltend gemachten Höhe nachgewiesen (AS.189, Vermögenssteuerakten 18/607 Bl.128 R, 132, 137, 138). Sie erfolgte in Höhe von 7.632,-- RM unmittelbar aus dem Verkaufserlös des Hausgrundstücks Freiburg, Hebelstr. 21 (Vermögenssteuerakten Bl. 131, 132, 135 R, 138, 139), in Höhe von 51,56 RM aus dem Konto bei der früheren Deutschen Bank (AS.189). Auch der letztere Betrag kann nur aus dem Verkaufserlös des Hauses stammen, da der Erblasser vor Zahlung des Kaufpreises kein zur Zahlung der Sonderabgaben verwertbares Vermögen mehr besaß (Vermögenssteuerakten Bl. 131).

Die Reichsfluchtsteuer ist nach § 21 BEG entschädigungsfähig.

Das Hausgrundstück ist während des Restitutionsverfahrens mit Zustimmung der Restitutionsberechtigten an die Bundesrepublik Deutschland verkauft worden (AS.191; Restitutionsakte Or 606/49 Landgericht Freiburg AS. 121/122). Von dem Verkaufserlös erhielten die Restitutionspflichtigen 4.000,--DM, d.i. der seinerzeitige Verkaufspreis von 42.100,--RM etwa im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Demnach ist die Reichsfluchtsteuer, da sie aus dem Verkaufserlös bezahlt wurde, entsprechend § 21 Abs.3 BEG ebenfalls im Verhältnis 10:1 in 768,35 DM umzustellen. Der darüber hinausgehende Antrag mußte abgelehnt werden.

2) Eingezogenes Bankguthaben in Höhe von 832,-- RM (AS. 125).

Der Vermögensverlust ist in der geltend gemachten Höhe nachgewiesen (AS. 53, 189) und gemäß §§ 11, 14 Bad.EG entschädigungsfähig.

Die Umrechnung in Deutsche Mark muß gemäß den Ausführungen zu Ziff.1) der Begründung im Verhältnis 10:1 erfolgen.
Danach besteht ein Anspruch von 83,20 DM.

Das Badische Entschädigungsgesetz war gemäß § 104 BEG als das günstigere Landesrecht anzuwenden, da nur nach ihm eine Entschädigung für Entziehungsschäden möglich ist.

Die Fälligkeit beruht auf § 78 Abs. 3 Ziff. 1c BEG, da die Anspruchsberechtigte zu 1) über 60 Jahre alt ist (AS. 117).

Über die anderen Schäden wird gesondert entschieden.

Soweit die Ansprüche durch diesen Bescheid abgelehnt worden sind, können sie innerhalb einer Frist von s e c h s Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, durch Klage gegen das Land vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg geltend gemacht werden.

I.A.

Unterschrift

Für die Richtigkeit der Abschrift



Handwritten signature in blue ink.